

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6701

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6701 – zuzustimmen.

5.6.2024

Die Berichterstatterin:

Julia Goll

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksache 17/6701 – in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2024, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP führt zur geplanten Neueinführung der Angemessenheitsprüfung der Höhe des titulierten Betrags in Fällen des § 80a LBG aus, Ausgangspunkt sei hierbei offensichtlich ein Urteil des VGH aus dem letzten Jahr gewesen; die betroffene Polizeibeamtin habe einen Titel von 4 000 € geltend gemacht, während das Polizeipräsidium den Betrag von 2 800 € für angemessen gehalten habe – wofür es in diesem Fall möglicherweise auch gute Gründe gegeben habe. Aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Erfahrung als Richterin wisse sie durchaus, dass es über ein und denselben Sachverhalt verschiedene Auffassungen geben könne; dies gelte auch, wie in diesem Fall, für die Frage der Angemessenheit von Schmerzensgeldansprüchen.

Ob allerdings die erneute Einführung einer Angemessenheitsprüfung dieser grundsätzlichen Problematik gerecht werde, bezweifle sie stark. De facto sei vollständige Gerechtigkeit ohnehin nie wirklich zu erreichen, auch nicht mit einem so kleinteiligen Vorgehen, wie es hier vorgesehen sei. Ihre Befürchtung sei zudem, dass die

vorgesehene Neuregelung zu weiterer Bürokratie führen werde – was den Forderungen nach verstärktem Bürokratieabbau ja diametral entgegenstehe.

Vor diesem Hintergrund empfehle sie, von der beabsichtigten Einführung einer Angemessenheitsprüfung bei titulierten Ansprüchen wieder Abstand zu nehmen – so, wie dies ja bereits schon in der vergangenen Legislaturperiode erfolgt sei.

Der Staatssekretär im Innenministerium macht deutlich, das geplante Gesetz mit all seinen Regelungen sei der Landesregierung ein sehr wichtiges Anliegen; er stelle hierzu auch grundsätzliche Einigkeit in den Fraktionen fest. Die nun vom Innenministerium vorgeschlagene Lösung halte er für tragfähig und bürokratiearm.

Eine Vertretung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen legt dar, die in Rede stehende Klausel sei intern durchaus diskutiert worden. In Gesprächen mit den Dienststellen habe sich jedoch gezeigt, dass oftmals viel zu hohe Ansprüche gestellt würden – häufig stehe dabei pauschal eine Summe von 5 000 € im Raum – und in einigen Fällen auch Kürzungen hätten vorgenommen werden müssen. Aufgrund einer gewissen Missbrauchsgefahr werde eine Angemessenheitsklausel mithin als notwendig angesehen, um über eine Handhabe bei nicht titulierten bzw. nicht titulierbaren Ansprüchen zu verfügen.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt klar, ihr gehe es nicht um eine Angemessenheitsprüfung bei Ansprüchen, die überhaupt nicht tituliert seien; bei diesen müsse tatsächlich die Möglichkeit bestehen, zu einer Bewertung zu gelangen. Worauf sie sich hingegen beziehe, sei die Angemessenheitsprüfung bei Titeln etwa aus einem zweiten Versäumnisurteil oder einem anwaltlichen Vergleich.

Sie fährt fort, bei ihr verursache das geplante Vorgehen den Eindruck eines gewissen Misstrauens gegen die Justiz. Ein Richter, eine Richterin müsse im Rahmen eines Versäumnisurteils die Schlüssigkeit von Schmerzensgeldern prüfen, und nach ihrem Dafürhalten sollte doch davon ausgegangen werden, dass dabei seriös gearbeitet werde und mit einem solchen Urteil keine utopischen Ansprüche tituliert würden.

In diesem Zusammenhang interessiere sie, wie viele Fälle es in diesem Bereich eigentlich gebe; nach ihrem Kenntnisstand sei deren Zahl sehr niedrig.

Die Vertretung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen entgegnet, es werde gerichtlich zwar teilweise eine Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt, aber keine Prüfung zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche. Genau da werde Missbrauchsgefahr gesehen, und dem solle mit der in Rede stehenden Klausel vorgebeugt werden.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP meint, aus dieser Argumentation würde sich ergeben, dass die eingesetzte Ombudsstelle bessere Arbeit mache als Richter oder Anwälte. Dem widerspreche sie ausdrücklich und appelliere auch an ihre Abgeordnetenkollegen, noch einmal über die Thematik nachzudenken.

Der Ausschussvorsitzende merkt an, in der Gesetzesbegründung stehe klar, dass die Ombudsstelle nur in den Fällen tätig werde, in denen ein Titel fehle.

Die Vertretung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bekräftigt, bei Versäumnisurteilen werde zwar eine Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt; diese beziehe sich aber nicht auf die Höhe der titulierten Schmerzensgeldhöhe.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP widerspricht dem ausdrücklich und macht geltend, wer als Richter oder Richterin ein Versäumnisurteil zum Schmerzensgeld mache, der oder die prüfe selbstverständlich auch die Schlüssigkeit der Höhe dieses Schmerzensgelds.

Der Ausschussvorsitzende ruft den Gesetzentwurf Drucksache 17/6701 zur Abstimmung auf.

Der Gesetzentwurf wird bei mehreren Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

11.6.2024

Goll